

## Aktuelle umweltrechtliche Genehmigungspraxis für Schweineställe

ALB Fachtagung „Ferkelerzeugung“ am 14. März 2019

Rainer Michelfelder  
Sachgebiet Tierhaltung/ landwirtschaftlicher Immissionsschutz  
des Referates 33



### Vorbemerkung

- ✓ Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch einer baulichen Anlage bedürfen der Genehmigung.
- ✓ Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass alle gesetzlichen Regelungen standortbezogen eingehalten werden.
- ✓ Es geht immer um die Genehmigung einer Anlage und deren Emissionen- und Immissionen.
- ✓ Emissionen und Immissionen aus benachbarten Anlagen sind als Vorbelastung (Kumulation) zu berücksichtigen.
- ✓ Eine Baugenehmigung bedeutet Planungssicherheit. Diesbezüglich ist das finanzielle Risiko zumindest teilweise abgesichert.



Abbildung 1: Emissionen in der Landwirtschaft, KTBL Darmstadt





**Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke**

**Gesetzgebung EU, Bund, landesrechtliche Vorgaben**

**1. Immissionsschutz:**

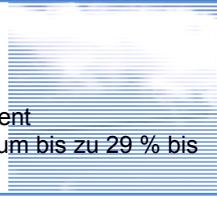
- Vorgaben der EU (IED-RL/BVT)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL), Zweifelsfragen zur GIRL
- VDI-Richtlinie 3894
- Länderspezifische Vollzugshinweise (z.B. Erlasse des Umweltministeriums BW zur GIRL)
- Datensammlung des KTBL



+ Einzelfallbezogene Rechtsprechung

**2. Klimaschutz**

- Klimaschutzplan der Bundesregierung
- Richtlinien NEC und NERC
  - NEC bzw. NERC = National Emission Reduction Commitment
  - (nationale Verpflichtung zur Ammoniakemissionsreduktion um bis zu 29 % bis zum Jahr 2030)



## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke Gesetzgebung EU, Bund, landesrechtliche Vorgaben

### 3. Umwelt- und Naturschutz:

- Umweltinformationsgesetz
- Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- FFH-Richtlinie der EU
- LAI-Leitfaden



+ Einzelfallbezogene Rechtsprechung

### 4. Gewässerschutz:

- Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV)
- Verbringungsverordnung
- Düngegesetz
- Düngeverordnung (DüV)
- Technisches Regelwerk (TRwS 792)
- Länderspezifische Vollzugshinweise (z.B. Naebi- Erlass)



## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke Schwellenwerte für Genehmigungsverfahren (Auszug)

Tierart	BImSch-Verfahren		Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP		
	„V“-Anlage ohne Öffentlichkeits- beteiligung	„G“ bzw. „IE“-Anlage mit Öffentlichkeits- beteiligung	UVP – nach standortbezogener Vorprüfung	UVP – nach allgemeiner Vorprüfung	Generelle UVP - Pflicht
Mastschweine ≥ 30 kg LG - 7.1 g)	1.500 - < 2.000	≥ 2.000	7.7.3: 1.500 - < 2.000	7.7.2: 2.000 - < 3.000	7.7.1 ≥ 3.000
Zuchtsauen incl. zugeh. Ferkel bis < 30 kg LG – 7.1 h)	560 - < 750	≥ 750	7.8.3: 560 - < 750	7.8.2: 750 - < 900	7.8.1 ≥ 900
Aufzuchtferkel (getrennte Aufzucht 10 - < 30 kg LG) – 7.1 i)	4.500 - < 6.000	≥ 6.000	7.9.3: 4.500 - < 6.000	7.9.2: 6.000 - < 9.000	7.9.1 ≥ 9.000
Gemischte Bestände - 7.1	Einzelanteile 7.1 a bis j Σ ≥ 100%	Einzelanteile 7.1 a bis j Σ ≥ 100%	7.11.3: Einzelanteile o.g. Nr. Σ ≥ 100%	7.11.2: Einzelanteile o.g. Nr. Σ ≥ 100%	7.11.1: Einzelanteile Σ ≥ 100%

Aufsummieren der %-Anteile aus den einzelnen Schwellenwerten bei gemischten Tierbeständen  
(z.B. Mastschweine und Zuchtsauen)

■ = „IE-Anlage“ – Zuständigkeit RP (Umweltabteilung 5)

■ = sonstige Anlagen Ziff. 7.1 - „V“-Anlagen - Zuständigkeit Landratsamt (Umweltschutz/  
Gewerbeaufsicht)

## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke

### § 22 BImSchG - Pflichten der Betreiber nicht (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsbedürftiger Anlagen

- (1) Nicht (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass
1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.



## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke

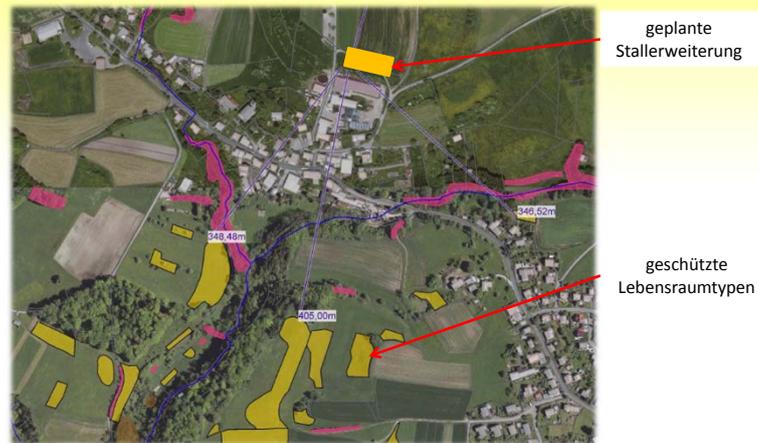
### Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

- Für die Frage der Privilegierung kommt es maßgeblich auf die „unterste Schwelle“ der Ziffer 7 des Anhangs 1 UVPG und die dort genannten Tierbestandszahlen an.
- **Gewerbliche** Tierhaltungsanlagen nach Baugesetzbuch sind gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 4 im Außenbereich nur noch zulässig, sofern sie nicht einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen.
- Für gewerbliche Tierhaltungen über der UVP-Vorprüfungsschwelle sowie kumulierende Vorhaben ist eine Genehmigung nur durch Ausweisung eines Standortes in einem Bebauungsplan für Tierhaltung gem. § 12 BauGB (vorhabenbezogene Bebauungsplan) möglich.



## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke

### Bewertung von Stickstoffeinträgen



Konfliktsituation bei Stallerweiterungen in der Nähe von geschützten Biotopen oder FFH-Gebieten

13

## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke

### Bewertung von Stickstoffeinträgen

- Emittent muss nachweisen, dass durch Immissionen die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden

Auszug aus einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

„Durch die Erhöhung der Tierhaltung und der zusätzlichen Güllegrube nimmt die Stickstoffbelastung im Gebiet zu. Diese Mehrbelastung wird sich auf die angrenzenden Schutzgebiete negativ auswirken.

Aufgrund des Verschlechterungsverbot dieses nach dem BNatSchG geschützten Lebensraumtypes, ist eine Ausbreitungsrechnung zur Ammoniakbelastung in  $\mu\text{g} / \text{m}^3$  und Stickstoffdeposition in  $\text{kg N} / \text{ha} / \text{a}$  vorzulegen. Die Vorhabenbezogene Bagatellgrenze (Abschneidekriterium liegt bei  $0,3 \text{ kg} / \text{ha}$  und Jahr)“

NH<sub>3</sub>, Einheit: kg/(ha\*a)

> 5,00
> 3,00
> 1,00
> 0,50
> 0,30

## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke

### Aktueller Referentenentwurf vom 16.07.2018 zur Novelle der TA Luft

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft = Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Konkretisiert die Anforderungen des BImSchG an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen
- Gilt vorrangig für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Tierhaltungen, aber auch kleinere baurechtlich zu genehmigende Stallbauvorhaben sind vom Regelungsinhalt betroffen
- Letzte Novelle im Jahr 2002 - Novellierungsbedarf auf Grund von u.a.:
  - Einhaltung NEC-Richtlinie (Beschluss: Reduzierung der NH<sub>3</sub>-Emissionen in Deutschland bis 2020 um 5 Prozent und bis 2030 um 29 Prozent ggü. 2005)
  - Weiterentwicklung des Stands der Technik
  - Umsetzung von EU-BVT-Schlussfolgerungen (Beste verfügbare Techniken) in nationales Recht, u.a. der BVT der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen)

## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke

### Novellierte Düngeverordnung (DüV)

- Mindestlagerkapazitäten gemäß DüV gelten bis auf weiteres als Bestandsschutz und sind CC-relevant.
- Niederschlagswasser, Silagesickersäfte, Abwässer und Restmengen sind zu berücksichtigen.
- Für alle Anlagen mit wesentlichen Änderungen oder Neuanlagen gelten die aktuellen Vorgaben gemäß AwSV und TRwS.
- Die im Einzelfall tatsächlich erforderliche Lagerkapazitäten z.B. in Abhängigkeit von Fruchtfolge, gelten bei allen wesentlichen Änderungen und Neuanlagen sind Grundlage jeglicher Beratungsempfehlungen.



## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke **Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV)**

- Enthält spezielle Anforderungen zum Bau und Betrieb von JGS-Anlagen.

### Wesentliche Inhalte:

- Im Fassungsbereich und engeren Zone von WSG (II) nicht zulässig.
- Im weiteren Bereich von WSG III nur mit Leckage-Erkennung.
- Anzeigepflicht bei Bau, Stilllegung oder wesentlicher Änderung  
Ausnahme:
  - Sickersaftbehälter < 25 m<sup>3</sup> Rauminhalt
  - sonstige JGS-Anlagen < 500 m<sup>3</sup> Rauminhalt
  - Lager für Silage und Festmist < 1.000 m<sup>3</sup> Rauminhalt
- Überwachung (z.B. Betrieb, Dichtheit, Funktion Sicherheitseinrichtungen) durch Betreiber (Eigenkontrolle).



## Aktuelle umweltrechtliche Bestimmungen und Regelwerke **Technisches Regelwerk (TRwS) 792 „JGS-Anlagen“**

- gilt nur für neue JGS-Anlagen (Geltungsbereich für bestehende Anlagen nur nach Maßgabe von AwSV Anlage 7 Nr. 7)

### Wesentliche Inhalte:

- JGS-Anlagen müssen bauaufsichtliche Zulassung einhalten.
- Ermittlung von JGS-Mengen anhand Anlage 9 der DüV
- Güllekeller und Güllekanäle können angerechnet werden.  
Mindestfreibord:
  - Güllekanäle 10 cm (bei Unterspaltenabsaugung > 30 cm)
  - Offene Lagerbehälter > 20 cm, geschlossene Lagerbehälter > 10 cm
  - Erdbecken > 50 cm
- Berücksichtigung der jährlichen Niederschlagsmenge abzüglich Verdunstungsrate.
- Rohrverbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen.

### Fazit

- Die umweltrechtliche Anforderungen an landwirtschaftliche Bauvorhaben und bestehende Anlagen wurden in der Vergangenheit vom Gesetzgeber deutlich verschärft.
- Die Standortfindung und Weiterentwicklung wird in kleinräumigen Agrarstrukturverhältnissen weiter erschwert (auch durch die geplante Novelle der TA Luft).
- Die Genehmigungssituation von Schweineställen ist immer von den Standortbedingungen des Einzelfalles abhängig.
- Alle entscheidungsrelevanten Kriterien an das Bauvorhaben/ Standort müssen im Vorfeld bekannt sein. Das erspart allen Beteiligten unnötigen Ärger und Zeitverlust.
- Die am Verfahren beteiligten Behörden frühzeitig in das Verfahren einbinden (z.B. Antragskonferenz) und Alternativen diskutieren.
- „Standortberatung“ vor Baugenehmigungsverfahren durchführen.
- Die Weiterentwicklung und Förderung emissionsarmer und tiergerechter Haltungsverfahren und Stallsysteme muss konsequent vorangetrieben werden, um die Verschärfungen aufzufangen bzw. abzumildern und eine Weiterentwicklung einer gesellschaftlich akzeptierten Tierhaltung zu ermöglichen.

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

Rainer Michelfelder  
Sachgebiet Tierhaltung/ landwirtschaftlicher Immissionsschutz  
des Referates 33

